

Von: [REDACTED]

Gesendet 15.06.2026 12:01:46

:

An: recht-post@e-control.at

Cc: [REDACTED]

Betreff: Geschäftszahl: V KEN 01/26 - Begutachtung Änderung der
Stromkennzeichnungsverordnung 2022 / Stellungnahme Energie AG Vertrieb
[REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Anhang übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH zum Begutachtungsentwurf der Stromkennzeichnungsverordnung 2022 unter der Geschäftszahl V KEN 01/26:

*******STELLUNGNAHME**

BEGINN*****

1. Zu den neu eingeführten Rundungsgeboten ohne Ausweis von Nachkommastellen weisen wir darauf hin, dass sich daraus in der Praxis Abweichungen von der Gesamtsumme von 100 % ergeben können. Da wir nicht wissen, ob dies dem Normengeber in dieser Form bewusst ist, sollte darauf gesondert hingewiesen werden.
2. ad § 10a: Unserer Ansicht nach wurde die gesetzliche Vorgabe für Strombezugsverträge (PPA) gemäß § 62 Abs. 3 – 5 lediglich im neu hinzugekommenen Absatz als Option berücksichtigt, obwohl sie den Standardfall darstellen sollte. Zudem fehlt ein Verweis auf das in § 62 Abs. 3 und 4 klar geregelte Prozedere. Dort wird unmissverständlich festgelegt, dass der Erzeuger die Herkunftsnachweise (HKN) innerhalb einer bestimmten Frist an den Lieferanten, der das Clearing des Zählpunkts durchführt, zu übertragen hat. Dieser entwertet die HKN sodann auf eigens in der HKN-Datenbank einzurichtenden Konten auf Ebene der Endkund:innen.

In § 62 Abs. 5 wird darüber hinaus die Möglichkeit geregelt, dass die entsprechenden Mengen – allerdings nur im allseitigen Einverständnis zwischen Lieferant, Erzeuger und Endkund:in – auch in die Stromkennzeichnung aufgenommen und ausgewiesen werden können, obwohl keine Lieferung durch den Lieferanten erfolgt.

(Ergänzender Hinweis: Dies steht unseres Erachtens im Widerspruch zu § 62 Abs. 1 Satz 1, wonach Strombezugsverträge gerade keine Lieferungen begründen.)

Durch die Formulierung in § 10a wird außerdem weiterhin keine Gleichbehandlung von Strombezugsverträgen (PPA) und „klassischen“ Drittlieferungen (Beistellungsgeschäften) über Fahrplan in eine andere Bilanzgruppe erreicht, obwohl diese von Lieferantenseite dringend gewünscht wird. Nach dem vorliegenden Entwurf wären klassische Drittlieferungen nämlich durch den Hauptlieferanten zu kennzeichnen, Strombezugsverträge hingegen – sofern die gesetzliche Regelung der Verordnung vorgeht, wovon wir ausgehen – grundsätzlich nicht bzw. nur im Fall des § 62 Abs. 5 EIWG und damit nur bei ausdrücklicher Vereinbarung aller Parteien, ohne Kontrahierungszwang.

Auch die verwendeten Begrifflichkeiten wurden nicht an die Vorgaben des Gesetzes angepasst: Die Verordnung spricht von „Kennzeichnung“ und „Anlagenbetreiber“, das Gesetz hingegen von „Stromkennzeichnung“ bzw. „Erzeuger“. Hier sollte eine stringente Diktion umgesetzt werden.

Ergänzende Anmerkung zu § 10 Abs. 5: Unseres Erachtens ist nicht eindeutig, was unter „zweckgebundener Entwertung“ zu verstehen ist. Dieser Begriff sollte gegebenenfalls definiert oder zumindest präzisiert werden.

*****STELLUNGNAHME

ENDE*****

Freundliche Grüße



energieAG | Vertrieb



Energie AG Oberösterreich Vertrieb GmbH
Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz, Austria
Sitz: Linz, FN 502834 m LG Linz

[Facebook](#) [Instagram](#) energieaq.at

Von: E-Control <team@e-control.org>

Gesendet: Dienstag, 2. Juni 2026 08:55

An: 

Betreff: Begutachtung Änderung der Stromkennzeichnungsverordnung 2022

[EXTERNER ABSENDER] Klicken Sie nur dann auf Links oder Anhänge, wenn Sie dem Absender der Nachricht vertrauen. Im Zweifelsfall bitte mit der [Liste vertrauenswürdiger Absender](#) gegenprüfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft möchte Sie auf die Veröffentlichung des folgenden Begutachtungsentwurfs mit den dazugehörigen Erläuterungen hinweisen:

[Begutachtungsentwurf zur Stromkennzeichnungsverordnung 2022 – KenV 2022 – Novelle 2026](#)

Die Verordnung hat den Umfang und die Ausgestaltung der gemäß § 86 und § 87 Elektrizitätswirtschaftsgesetz (ElWG), BGBl. I Nr. 91/2025, für Stromhändler verpflichtenden Stromkennzeichnung, welche die Ausweisung der Technologie, des Ursprungslandes, eines allfälligen gemeinsamen Handels und der Umweltauswirkungen umfasst, sowie die Vorgaben für die Ausgestaltung der Nachweise zu den verschiedenen Primärenergieträgern zum Gegenstand.

Allfällige Stellungnahmen zum Begutachtungsentwurf sind spätestens bis zum **26. Juni 2026** an die E-Mail Adresse an recht-post@e-control.at zu richten.

Bitte führen Sie bei Einbringung einer Stellungnahme die Geschäftszahl **V KEN 01/26** im Betreff des E-Mails an. Dies dient der reibungslosen Zuordnung.

Wir weisen darauf hin, dass die erhaltenen Stellungnahmen auf unserer Website veröffentlicht werden. In begründeten Geheimhaltungsfällen wird um Bereitstellung einer veröffentlichungsfähigen Version ersucht.

Freundliche Grüße,



Energie-Control Austria für die Regulierung der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (E-Control)
Sitz: 1010 Wien, Rudolfsplatz 13A; Firmenbuchgericht: Handelsgericht Wien
Diese Nachricht und allfällige angehängte Dokumente sind vertraulich und nur für den/die Adressaten bestimmt. Sollten Sie nicht der beabsichtigte Adressat sein, ist jede Offenlegung, Weiterleitung oder sonstige Verwendung dieser Information nicht gestattet. In diesem Fall bitten wir, den Absender zu verständigen und die Informationen zu vernichten. Für Übermittlungsfehler oder sonstige Fehler bei der Übermittlung besteht keine Haftung.

Diese E-Mail wurde an helmut.zauner@energieag.at gesendet. Deine Daten nutzen wir ausschließlich laut unseren Bestimmungen zum [Datenschutz](#) zur Durchführung von Kampagnen und geben sie keinesfalls an Dritte weiter. Wenn du irgendwelche Fragen oder Feedback an uns hast, antworte einfach auf diese E-Mail. E-Mails sind eine der besten Möglichkeiten dabei zu sein und E-Control ([Impressum](#)) zu unterstützen. Solltest du wirklich weniger von uns hören wollen, kannst du dich [hier](#) abmelden. Danke für deine Unterstützung!

Diese Mitteilung ist vertraulich und nur fuer den Adressaten bestimmt. Weitergabe oder Vervielfaeltigung durch andere als den Adressaten ist verboten. Wenn Sie die Sendung irrtuemlich erhalten, verstaendigen Sie bitte unverzueglich den Absender. Hinsichtlich der Informationspflichten der oben genannten Gesellschaft nach der EU-Datenschutzgrundverordnung duerfen wir Sie auf die Datenschutzhompage der Energie AG Oberoesterreich und ihrer Konzerngesellschaften verweisen.(www.energieag.at/datenschutz).

This message is confidential. It may not be disclosed to, or used by, anyone other than the addressee. If you receive this message by mistake, please advise the sender. Regarding the information to be provided by the above mentioned company according to the EU-General Data Protection Regulation we refer to the privacy website of Energie AG Oberoesterreich and its affiliated companies.(www.energieag.at/datenschutz).